

Entwurf einer Geschichte
der
Schlesischen
Bergwerks = Verfassung
vor dem Jahre 1740.

Von

Nennil Steinbeck,
Königlich Preussischem Ober = Berg = Rathe zu Brieg.

(Aus dem sechszehnten Bande des Archivs für Bergbau und
Hüttenwesen besonders abgedruckt).

Berlin, 1827.
Gedruckt und verlegt
bei G. Reimer.

Die Geschichte der alten Bergwerks-Versaffung in Schlesi-
en umfaßt einen, die allgemeinen öffentlichen Verhältnisse
mehrfach berührenden Gegenstand, steht mit der Geschichte
der deutschen Bergrechte und Einrichtungen in naher Be-
ziehung, und ist bisher wohl nur darum nicht bearbeitet
worden, weil ihre Quellen sehr vereinzelt meist in alten
Bergwerks-Acten aufzusuchen sind, welche nicht Jeder-
mann bekannt und zugänglich waren. — Diese Rücksichten
haben mich veranlaßt, den gegenwärtigen Entwurf einer
solchen Geschichte zu liefern und so eine künftige vollende-
tere Ausführung derselben vorzubereiten. Daß hin und
wieder Lücken nicht vermieden werden konnten, lag in der
Natur der Sache, und namentlich ist vielleicht für den öster-
reichischen Theil Schlesiens manche interessante Angabe mit

fremd geblieben; doch ist, was an Urkunden und Akten zu erlangen war, von mir möglichst benutzt, durchaus nach genauer Ansicht derselben das Vorgefundene niedergeschrieben, nirgends einer vorhandenen bloßen Auctorität, sondern nur solchen Quellen gefolgt worden.

Eine Chronik Schlesiſcher Bergwerks-Verhandlungen wollte ich nicht geben; sie würde zu viel Unbedeutendes enthalten und den Ueberblick erschweren. Eben so wenig soll hier eine Geschichte der einzelnen Schlesiſchen Bergwerke, ihres Betriebs und Ertrags geliefert werden. Von den meisten wäre eine solche Geschichte erst aus neuern Zeiten gründlich möglich und muß dann als rein specielle Entwicklung behandelt werden, in welcher Form dergleichen allerdings von einigen Werken nicht ohne Interesse seyn dürfte.

Nach diesen Ansichten bitte ich den vorliegenden Entwurf zu würdigen.

E i n l e i t u n g.

Rückblicke auf die Bergwerksverfassung in dem Römischen Staat.

Welche bestehenden Staatseinrichtungen oder Rechtsverhältnisse in Mittel-Europa man auch als Gegenstand geschichtlicher Untersuchung ergreift, fast stets wird man dabei zuletzt den Keim dieser Einrichtungen in dem Römerreich finden, sobald ihnen ein Gegenstand zum Grunde liegt, welcher schon in diesem Reiche zur Bildung socialer Vereine Anlaß gab und richterliche Entscheidungen erforderte. — Dies gilt namentlich auch von der Bergwerksverfassung, welche, schon in jenem Reiche völlig ausgebildet, aus ihm in den einzelnen über seinen Trümmern aufgeblühten Staaten nur Veränderungen erlitt, die Vertilckheit, Landesver-

fassung, auch Eigensinn, Mißbrauch und Vorurtheile, herbeiführten. — Darum ist es nöthig hier Einiges über die römische Bergwerks-Versaffung zusammenzustellen, um die Grundansicht der ältern Bergwerks-Versaffung in Schlessien klar darzulegen, denn nur ein solcher Rückblick giebt über die Einrichtungen einer um manche Jahrhunderte jüngeren Zeit volle Aufschlüsse, und weist sie als aus jenen freiheren Perioden aufbewahrt und fortgepflanzt nach.

Roms Bergwerks-Versaffung war — wie so viele seiner Institutionen — griechischen Ursprungs, denn in Groß-Griechenland fanden die Römer die ersten Bergwerke. — Was wir bis jetzt von den Bergwerks-Einrichtungen der griechischen Staaten kennen, beschränkt sich in den Hauptgegenständen auf Folgendes. Die Athener betrachteten ihre reichen Silberbergwerke zu Laurium als Staats-Eigenthum, vielleicht weil der Grund und Boden von Laurium Staats-Domaine war; wahrscheinlicher aber, weil sie schon den Begriff eines Staats-Bergwerks-Regals kannten, der muthmaasslich aus morgenländischen oder ihnen nördlich belegenen Ländern zu ihnen gelangt war (z. B. Preußen, Kolchis) und sich tief in den Orient hinein nachweisen lassen dürfte.

Dieser Lauritanische Bergbau ward nicht auf unmittelbare Rechnung des Staats-Schatzes — als Immediat-Bergbau — betrieben, sondern befand sich in dem Besitze von Gewerkschaften, welche mehrere Zechen, theils als wirkliche beliehene Eigenthümer, theils als Pächter, durchgehends in vermessnem Felde, bauten. Die beliehenen Gewerkschaften zahlten, außer einer Belehnungs-Taxe, den vier und zwanzigsten Theil der Ausbeute, außerdem aber keine Staats-Abgabe. Sie erhielten in einem Bergbuche ihr Bergwerks-Eigenthum zugescrieben; wurden bei ihrem Besitze durch besondere Strafgesetze geschützt und trieben ihren Bergbau mittelst theils eigener, theils gemietheter, von

den Vermiethern auf Speculation für den Betrieb unterrichteten, Sklaven. — Eben solcher Sklaven bedienten sich die Bergwerks-Pächter und ihre Pacht richtete sich nach der Kopffahl dieser Arbeiter; eine Einrichtung, welche auf einen ziemlich einfachen Bau und auf Mangel künstlicher Vorrichtungen bei demselben hindeutet.

Wir sehen also hier eine schon weit ausgebildete Bergwerksverfassung, — in mehrfacher Beziehung das Vorbild aller spätern in Europa, — zu einer Zeit, wo der römische Staat wohl noch keine Länder in sich faßte, in welchen Bergbau getrieben ward; denn die Geschichte Roms bewahrt aus den Zeiten der Könige nichts, was uns als Spur römischer Bergwerks-Verfassung dienen könnte *), weil in dem Umfange des römischen Staats in jenen Zeiten keine Bergwerke vorhanden waren.

Daß Numa dessen Einrichtungen überall ein Gepräge höherer als der damals in Rom schon heimischen Bildung tragen, eine Kasse oder Zunft von Münzern *), Metallgleßern (Collegium Aerariorum) errichtete, beweist noch keine unmittelbare Theilnahme des Staates an der Metall-Bearbeitung und eben so wenig, daß Bergleute zu dieser Zunft gehörten.

Auch in den ersten Zeiten der römischen Republik ist von Bergwerken nicht die Rede und da damals, wie immer, Geld bei dem Kriegsführen ein unentbehrliches Bedürfniß war, so mochte ein Theil der Vortheile, welche die Karthager im ersten und zweiten punischen Kriege erlang-

*) Die Stellen, welche Sagen enthalten, sind in Glade's römischen Bergrecht (Freyberg bei Graß und Gerlach 1805) gesammelt. In diesem schätzbaren Buche finden sich die meisten Notizen über die Bergwerks-Verfassung bei den Römern zusammen gestellt.

**) Plinius, Hist. nat. XXXIV. 1.

ten, wohl von dem Besiz der Masse edler Metalle herrüh-
ren, in welchem sie sich befanden, während der Mangel dies-
es Besizes den Römern die Fortsetzung des Krieges er-
schwerte, zugleich aber auch fühlbar machte: wie wichtig die
Eroberung Spaniens für sie werden könne, wenn es ge-
linge, dieses metallreiche Land den Karthagern zu entreißen.

Die Erzählung des Livius *) von der Plünderung des
Tempels der Juno Feronta, wo die Karthager eine Menge
geopfertes rohes Kupfer fanden und auf dem weitem
Marsch als unnüz wieder wegwarfen**), spricht, verbun-
den mit der Angabe des Plinius vom Kupferbergbau in
Campanien***), für einigen Bergbau in Unter-Italien,
nirgends aber geht hierbei etwas von Bergwerks-Verfas-
sung hervor. Seit, in weniger als einem Menschenalter,
Spanien, Syrien, Macedonien, Rom unterworfen waren,
besaß Rom alle zu jener Zeit bekannten Länder des Occi-
dents, wo Bergbau getrieben ward und griff diesen Berg-
bau mit der in allen seinen Unternehmungen unverkennbar-
em Eier nach Gewinn an.

Der römische Staat besaß nun eine ausgedehnte Län-
dereien-Masse als Staats-Gut und verwaltete solche
nach dieser Ansicht. Was aber nicht als Staatsgut be-
trachtet werden konnte, war im ausgedehntesten Sinn freies
Eigenthum seiner Besitzer, es mochten solche Individuen
oder Corporationen seyn. Hieraus folgte von selbst, daß
die Grundeigenthümer, welche in dem Umfange (Orbis) des
römischen Staates, aber nicht auf Staat-Domänen, an-

*) XXVI. 11.

**) Das hierbei gebrauchte Wort „rudus“ kann allerdings auf
Kupfererz, vielleicht und wahrscheinlicher aber auf Saar-
Kupfer gehen, welches die Soldaten wegwarfen, als sie ent-
deckten, daß es nicht sofort zu verbrauchen sey.

***) Hist. N. XXXIV. 9.

säßig waren, in Bezug auf ihre Besitzverhältnisse auch überall von denen, welche Domainen-Grundstücke inne hatten, zu unterscheiden sind. Erstere, — römische Bürger im vollsten Sinne des Worts — besaßen ihre Praedia, Jure quiritorio, während Besitzrechte der letztern an Grundeigenthum und überhaupt an Gegenstände, wobei der Staat mit in Verührung kam, theils durch Capitulationen, unter welchen die Provinzen dem Römerreich incorporirt worden, theils durch andere eingeführte oder bestätigte Provinzial-Verfassungen (Formulae Provinciae), theils durch specielle Vergnabigungen, oder einzelne Verträge mit dem Staat bestimmt wurden.

Alles dies hatte auf das Bergwerks-Eigenthum unterschiedenen Einfluß, und während der Staat in den Provinzen, auf seinen Domainen und höchst wahrscheinlich oft auf den Gründen der Provincialen, für eigene Rechnung Bergbau trieb, besaßen auch römische Bürger bedeutende Gruben und selbst den Besiegten wurde gewöhnlich Bergbau auf ihren Gütern zu treiben gestattet, indem sich der römische Staat in der Regel in eroberten Ländern nur Gold und Silber als unmittelbare Gegenstände seines Regals, vorbehielt **), bisweilen dies Regale aber auch weiter ausdehnte ***). Dies geschah zum Theil aber aus reiner Willkür, wo die Provinzial-Verwaltungen den Proconsuln und Proprätores in wenig begränzter Ausdehnung überlassen waren, sie also auch in Beziehung auf das Bergwerks-Regale ohnstreitig mit gewohnter Eigenmacht verfahren.

In der Kaiserzeit gewann die Domainen-Verfassung und die Verwaltung der Regalien an Ausdehnung und Ord-

*) Beweisstellen für diese Behauptungen hat Flade a. a. D. S. 31. gesammelt.

**) Liv. XXXV. 29.

**) Flade a. a. D. S. 35.

nung *). Dennoch findet sich aus den frühern Kaiserzeiten in der römischen Legislation nichts von bergrechtlichen Verordnungen, weil auch in dieser Zeit in den Einrichtungen der Provinzen fast nichts geändert, in Italien kein Anlaß zu solchen Verordnungen vorhanden, sich auf technische Rücksichten einzulassen eben nicht im Geist der römischen Juristen war, die Bergbaukunde aber noch in ihrer ersten Entwicklung lag.

In staatsrechtlicher Hinsicht stand die Bergwerks-Regalität des Staats auch für das Salz fest. Die aus Ulpian Lib. X. ad Edictum provinciale entnommene Stelle

L. 17. §. 1. D. de V. S.

Publica vectigalia intelligere debemus ex quibus vectigal Fiscus capit; quale est vectigal portus, vel venalium rerum, item salinarum et piscinarum.

beweist:

daß der Staat — wenigstens in der Regel — sich bezugte, dieses Regalitäts-Recht auf Privat-Grundstücken durch Erheben einer Abgabe, oder durch Verpachten zu üben und eignen Bergbau höchstens ausnahmsweise trieb. Erst seit die Provinzen dem ursprünglichen Mutterstaat gleichgestellt wurden, besonders aber seit Caracalla das römische Bürgerrecht allen Einwohnern des Staates in Masse ertheilte, ergingen die wenigen gesetzlichen Verfügungen, welche uns durch den Codex Theodos. und die Justinianische Gesetzsammlung aufbewahrt sind und folgende Ansicht des damaligen Sachverhältnisses gewähren. —

In privatrechtlicher Beziehung nahm man an: daß alle

*) cf. Burmanni Vectigalia Populi Rom. Lugd. Bat. 1734. p. 77 — 93. — Gibbon Geschichte des Verfalls des röm. St. Thl. 1. S. 332. der deutschen Uebersetzung von Wendt (2te Ausg. 1805.)

Metalle und einige „Marmora“ sich durch einen fortdauernden Naturprozeß pflanzenähnlich immer von Neuem erzeugten (etwa wie mancher Torf) andere aber nicht *). Hierauf gründeten Ulpian und frühere Rechtslehrer, deren Schriften zu den Pandecten den Stoff gaben, gewissermaßen einen Eintheilungsgrund für die Benützung von Mineralien der einen oder der andern Art. Sie betrachteten nämlich die erstern als reine Früchte, die letztern dagegen als Theile der Substanz des Grundstücks worauf sie sich fanden. Erstere durfte der Usufructuar beliebig genießen, nicht aber ganz absorbiren, um nicht den Keim der Wiedererzeugung zu zerstören **). Letztere dagegen waren dem eingeschränkten öconomischen Gebrauch unterworfen und sonst Reservat des vollen Eigenthümers.

C. 7. §. 13. 14. D. Soluto Matria.

§. 13. Si vir in Fundo mulieris dotali lapidicinas marmoreas invenerit *nec****). Fundum fructuosiorum fecerit: marmor quod caesum neque exportatum, est mariti et impensa non est ei praestanda quia nec in fructu est marmor, nisi tale sit ut Lapis ibi renascatur, quales sunt in Gallia, sunt et in Asia.

§. 14. Sed si cretifodinae, argentifodinae vel auri, vel cuius alterius materiae sint, vel arenae, uti in fructu habebantur.

*.) Plinii Histor. Natur. Lib. XXXVI. c. 15. 16.

**.) Die in allen wieder aufgenommenen altrömischen Bergwerken, in Spanien und Ungarn sich findenden, stehen gebliebenen Erze in den Strecken, sind Folge hiervon. — Reitemeier hat dies eben so wenig wie andere Schriftsteller beachtet, und daher mit Unrecht die Bergwerks-Pächter bei den Räubern des Raubbaues viel zu allgemein beschuldigt.

***.) Diese Cujacische Lesart statt *est* ist offenbar die richtige.
C. C. 18. D. de fundo dotali.

— C. 18. D. de Fundo dotali — Vir in fundo dotali lapidicinas marmoreas aperuit; divortio facto quaeritur, marmor, quod caesum, neque exportatum esset, et impensum in lapidicinas factum mulier an vir praestare deberet? Labeo marmor viri esse ait; caeterum viro negat quidquam praestandum esse a muliere, quia nec necessaria in impensa esset et fundus deterior esset factus *). Ego non tantum necessarias sed etiam utiles impensas praestandas a muliere existimo, nec puto fundum deteriore[m] esse, si tales sunt lapidicinae in quibus lapis crescere possit.

— C. 9. D. de Usufructu —

§. 1. Et si Lapidēs **) in eo fundo sint, earum quoque Usufructus ad eum pertinet.

§. 2. Sed si lapidicinas habeat et lapidem caedere ***) velit vel cretifodinas habeat vel arenas; omnibus his usurum, Sabinus ait, quasi bonum patrem familias, quam sententiam puto veram.

§. 3. Et si metalla †), post usumfructum legatum sint inventa, cum totius agri reliquatur usufructus non *partium*, contineantur legato.

*) Weil ihm an seiner Substanz etwas entnommen sey.

**) Der Codex Flor. ließt „Apes“, welches mit dem griechischen Text der Basilicor:, weniger aber mit dem Folgenden stimmt. —

Unter Lapidēs werden hier vielleicht Geldwacken verstanden
E. B. Brisson de Verb. Signif. v. Lapidēs und G. Noodt
diss. de Usufr. Cap. VI. *

***) Dies caedere steht hier vielleicht eben, um das Steinbrechen von bloßem Steinsammeln in §. 1. zu unterscheiden.

†) Die Lesart *et si hac* scheint nicht ganz richtig und eben so wenig die Lesart *sed si*; denn erstere enthält einen

Ferner:

C. 13. §. 5. l. c.

§. 5. Inde est quaesitum: an lapidicinas vel cretifodinas, vel arenifodinas ipse instituere posse *)? Et ego **) puto: etiam ipsum instituere posse, si non a'gri partem necessariam huic rei occupaturus est Pronide venas lapidicinarum et hujus modi metallorum inquirere poterit ***). Ergo et auri et argenti et sulphuris et aëris et ferri et caeterorum fodinas, vel quos pater familias instituit, exercere poterit, vel ipse instituere, *si nihil agriculturae nocebit*. Et si forte in hoc quod instituit plus reditus sit quam in vineis, vel arbustis vel olivetis quae fuerunt, forsitan etiam haec dejicere poterit si quidem ei permittitur meliorare proprietatem.

(Dieser §. ist auch deshalb merkwürdig, weil die Worte *si nihil agriculturae nocebit*, in Verbindung mit denen in §. 3. h. l. vorkommenden Worten *non partium*, manche Romanisten den Grundsatz deutschen Rechts und Herkommens, daß der Bauer nur so tief, als der Pflug gehe, Herr seines Fundi sei: unterstützen und auch ihrerseits, da

scheinbaren Doppelsinn und letztere deutet auf einen Unterschied zwischen *Lapides* und *Metalla*, welcher wohl sonst cf. *Brisson l. c. v. Metalla*

sprachrichtig wäre, dem *Ulpian* und *Sabinus* aber, wie die übrigen hier angeführten Gesetze zeigen, fremd war.

*) (sc. *Usufructuarius*.)

**) (*Ulpianus*.)

***) Der Gegensatz des oben vorkommenden *instituere* von diesem *inquirere* ist nicht zu übersehen. Jenes deutet auf *Betreiben*, *Aufnehmen* im Allgemeinen; dieses dagegen auf *ordentliches Bergmännisches = bauen*, den *Bau verfolgen* — *Worrichtungsbau* und *Abbau*.

sie das deutsch bäuerliche Verhältniß auf den römischen *ususfructus* zurückführen wollen, für bereits im römischen Recht gegründet; erklären: obchon jenen, an und für sich ganz richtigen Grundsatz des deutschen Rechts, in Deutschland und überall, wo aus dem Leben in Horden Lehnswesen hervorging, diesem eigen und sehr natürlich, angehört.)

§. 6. Si tamen quae instituit usufructuarius aut coelum corrumpit agri *), aut magnum apparatus sint desideratura, opificum forte vel legulorum **), quae non poterit sustinere proprietarius, non videbitur viri boni arbitrato frui.

Deutlich sprechen sich diese Gesetstellen über die großen unbeschränkten Bergwerksrechte der *Dominorum* römischer Grundstücke in den Zeiten vor *Diocletian* aus, und nirgends findet sich darin eine Oberaufsicht des Staats für den Betrieb angedeutet, auch ist dergleichen nicht zu vermuthen, da sie nicht in dem Geist der alten römischen Staats-Verfassung liegt. Uebrigens ist aus jenen Gesetzen nicht zu entnehmen: ob der *Dominus fundi* ein *Jus excludendi Fiscum*, in Betreff der auf dergleichen *Fundo* vorkommenden Bergwerkschätze hatte, oder ob der Staat schon damals auch solche selbst bauen lassen, oder andern dazu Erlaubniß geben konnte.

Letzteres war der Fall wenigstens in den spätern Kaiserzeiten, den nach einer *Constitutio* des *Gordian*, *Valentinian* und *Theodosius* sollen Bergbau treibende Privatpersonen, welche Gänge (*Saxorum venas*) auf fremdem Grund und Boden verfolgen, dem Staat den Zehnten und dem Grundbesitzer gleichfalls einen Zehnten der Ausbeute geben.

C. 3. C. de Metallariis.

*) Wie z. B. bei Blei-Schmelzhütten.

**) z. B. für Hütten oder Wäschten.

Cuncti qui per privatorum Loca saxonum venam laboriosis effossionibus persequuntur, decimas Fisco, decimas etiam domino repraesentent: caetero modo propriis desideriis vindicando.

Eine merkwürdige Bestimmung, welche mit spätern gleichartigen Einrichtungen, und mit der Bewilligung von Freikuren für die Grundherrschaft im Zusammenhange steht. Uebrigens ist in dieser Stelle zweifelhaft, ob der Gesetzgeber den Fall vor Augen hat, wenn ein auf eignem Grund und Boden Bergbau treibender, mit Strecken seiner Grube unter fremden Grund und Boden gelangt; oder ob die gegebene Bestimmung auch von auf fremdem Grund und Boden erschürften und in Bau genommenen Erzen u. dgl. gilt. Letzteres scheint in sofern zu vermuthen, als es sonst für dergleichen Fälle an aller gesetzlichen Vorschrift fehlen würde, Schürfscheine aber von Staatswegen gegeben wurden, wie L. 6. l. cit. beweist, worin bestimmt ist, daß dergleichen abzuschlagen, wenn sie zum Marmorfinden nachgesucht werden und ein Gebäude bei dem Schürfen untergraben werden müßte.

Die Bergwerke, welche zu den Kaiserlichen Domainen gehörten, wurden theils verpachtet, theils auf Rechnung des Staates verwaltet *).

Die Bergleute bildeten, gleich den Bauleuten, Fabris, Schiffern u. s. w. nach bei den Römern überall beliebten uraltem Kastenwesen entstammten Innungsformen, unter sich Gewerkschaften (*Collegia étalçeiai* **), welche einzelne

*) Ueber den großen Ertrag der Bergwerke S. die oben allegirten Schriften. Die fest ausgedrückten Summen deuten auf Pacht oder Canon.

**) S. Platneri Diss. de Collegiis opificum apud Romanos und die interessantesten Stellen hierüber gesammelt in Krause 3 ältesten Urkunden u. s. w. Bd. II. Ueber das Gegenstreben mancher Kaiser, z. B. Plin. Ep. lib. X. ep.

Gruben aufnahmen, oder sich zu deren Bau verbunden. Die Gewerkschaften zahlten dem Staat Abgaben. Ein Rescript der Kaiser Valentinian und Valens an den Berghauptmann (Comes Metallorum) Cresconius vom Jahr 365. sagt hierüber

L. c. 6. de Metallariis et metallis.

Perpensa deliberatione ducimus sanciendum, ut quicumque metallorum exercitium velit affluere, is labore proprio, et sibi et reipublicae commodo comparet. Itaque si qui sponte confluerint *) eos laudabilitas tua octonos scrupulos in balluca cogat exsolvere. Quidquid autem amplius colligere potuerint, fisco potissimum distrahant a quo competentia ex largitionibus nostris pretia suscipiant.

Aus dieser Gesetzesstelle scheint hervorzugehen, daß die Gewerkschaften in der Regel aus wirklichen Bergleuten bestanden.

Daß die Gewerken jährlich von ihrem Gewinn eine Abgabe von 8 Scrupeln für jede Balluca (12 — 14 Unzen) zahlen sollen, macht es wahrscheinlich, daß das Gesetz bloß auf den Goldbergbau sich bezieht und bei dem übrigen Bergbau das bereits oben erwähnte Verhältniß einer doppelten Zehnten-Entrichtung statt fand.

Wichtig ist, daß bereits in diesem Gesetz der kaiserlichen Chatouille das Vorkaufsrecht des gewonnenen Goldes,

43. und ep. 97. Tit. D. de Collegiis et corporibus, wo die liberalen Verordnungen hierüber sich finden. — Die Gewerken der Goldbergwerke in Dacien kommen unter dem Namen Collegia Aurariorum zu Trajans Zeiten vor. S. Reitemeier Geschichte des Berg- und Hüttenwesens bei den Alten S. 102.

**) Da diese Lesart mit dem C. Theob. stimmt, so ist sie wohl richtiger als die, zu einem Doppelfinn Anlaß gebende *conduxerint*.

gegen einen von ihr zu bestimmenden Preis vorbehalten wird. Es dürfte dies die früheste Spur dieses in fast allen spätern Gesetzgebungen aufgenommenen Vorrechts des Staats an den Erwerb von in dem Lande gewonnenem Gold und Silber seyn.

Die Rechnungsaufsicht über die Bergbautreibenden ersehen wir aus jenem Titul des Codex wenigstens in einigen römischen Provinzen.

L. 4. l. c.

Sie befand sich nämlich in den Händen von Procuratoribus Metallorum, welche aus denen zum Stadtrath verpflichteten Geschlechtern (Curiales) der Städte genommen wurden und unter den Präfecten standen.

Diese Bestimmung ist historisch äußerst merkwürdig, denn sie zeigt uns in dem Römerreich das treue Abbild der Bergwerksverfassung in Deutschland im Mittelalter. Auch hier wurde, wie weiter unten mehr vorkommen wird, die bergpolizeiliche und richterliche Behörde aus dem Rath der Bergstädte gebildet, und ein lanbesherrlicher Bergmeister oder anderer Beamter führte die oberste Leitung und in den meisten Fällen das Präsidium bei dergleichen Berg- Schöppen Stuhl (Curia Metallariorum *).

Das Ganze war dem Comes Metallorum (Berghauptmann) untergeben, und da der Zehnte und die Steuer vom Bergbau (die oben erwähnte Abgabe für jede Balluca Gold) in die kaiserliche Chatouille (ad S. Largitiones) floß, so stand der Comes Metallorum unter dem kaiserlichen Schatz-Minister (Comes sacrarum Largitionum) daher auch an diesen letztern nicht nur das oben erwähnte Rescript vom Jahr 392.

L. 5.

*) Vergl. Meyers Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter 1817. — Kloss'sch Ursprung der Bergwerke in Sachsen 1764.

L. 5. l. c.

in Betreff der Besteuerung der Ausbeute, sondern auch ein Rescript des Kaiser Theodosius vom Jahr 424. gerichtet ist, welches letztere eine merkwürdige bergpolizeiliche Ver-
ordnung enthält. Es sagt:

Metallarii sive Metallariae, qui, quaeve ea regione deserta ex qua videntur oriundi vel oriundae, ad externam migraverint, indubitanter sine ulla temporis praescriptione ad propriae originis stirpem laremque, una cum sobole revocentur, etiam quos domus nostrae secreta retineant. Sciant autem nullum exinde praejudicium fisco esse generandum, etiam si quis ex his, quem metallicum esse constiterit privatis censibus nomen suum indicerit.

Dieses Gesetz zeigt: daß das Bergvolk keinesweges einer Art von Sklaverei unterlag; daß es aber in Colonien vereinigt war, in solchen unmittelbar unter dem kaiserlichen und keinem Privatpatronat stand und daß die beliebigen Auswanderungen der Bergleute aus einer Provinz in die andere verboten wurden, weil hierdurch dem Staat Schaden erwuchs, indem es hin und wieder an Bergleuten fehlen mochte.

Eigentlich bildeten die Collegia Metallariorum eine Art Kaste, in denen die Verpflichtung zum Grubenbau als Personal-Prästation mit dem Besitz oder Genuß von besondern Theilnahme- und Schutz-Rechten — vielleicht auch von Grund und Boden — des Fundi, verknüpft war und es enthält das angeführte Verbot gegen das Auswandern aus bergmännischen Colonien, ohne Erlaubniß, nichts härteres als jedes andere Gesetz gegen Emigrationen, oder ein Untersagen des Wegziehens Robotpflichtiger Grundeigentümer aus der Feldmark *). Daß die Eigenschaft eines

*) Reitmeier a. a. O. S. 107.

Metallarii auch auf seine Kinder forterbte ist nicht bestreudend, denn das römische Recht enthält eine Menge Bestimmungen von solchen erblichen Verhältnissen (z. B. bei Curialien, Monitariis u. f. w.) besonders seit der Zeit, wo man Einrichtungen, welche man in den östlichen Provinzen vorfand, verallgemeinerte.

In jenen Colonie-Etablissements liegt das Musterbild der freien Bergstädte des Mittelalters, wie weiter unten weiter vorkommen wird.

Der Umstand, daß bei den Römern gewisse Verbrecher, wie in neuern Zeiten in Rußland, zum Bergbau verurtheilt wurden, hat zu dem Irrthum verleitet, daß das römische Bergvolf überhaupt aus Sklaven bestanden habe; dies ist aber eben so unrichtig, als wenn Jemand behaupten wollte, daß die Matrosen der Seemächte, welche Galeerenflaven haben, Sklaven wären.

Auch widerspricht dieser Ansicht

L. 11. C. de Poenis.

Metalli supplicium tam ad personas liberas quam etiam ad serviles pertinet conditiones.

Es war also keine Capitis Diminutio nothwendig, um diese Strafe zu leiden. — Dies wird auch in

Nov. XXII. de Nuptiis, cap. 8.

(v. S. 536.)

deutlich ausgesprochen: worin angeordnet ist,

si — ex Decreto judiciali in Metallum aliquis aut vir aut mulier dari jussus est — — — nullum ab initio benenatorum ex supplicio permittimus fieri servum.

Die Verurtheilung ad metallum hatte daher mit der Verurtheilung in eine Strafanstalt Aehnlichkeit, womit nur unter besondern Umständen, eine Schmälerung der Ehre verbunden ist. —

Zu untersuchen *), woher man in dem Römerreich die Grundzüge dieser, durch den Gang der Jahrhunderte so entwickelten Bergwerksverfassung einzeln entnommen, wie schon bestehende Einrichtungen bei dem Bergwesen in von den Römern eroberten Provinzen, zu der Zeit der Eroberung, darauf einwirkten, und in welchem Zusammenhange das römische Bergwesen mit dem ganzen Organismus römischer Staatsverwaltung und Gesetzgebung stand; würde hier zu weit ableiten, auch dürften aus den vorhandenen Quellen kaum theilweise hierüber erschöpfende Resultate zu erlangen seyn.

Ausgebreiteten Staats- und Privat-Bergbau trafen die Barbaren, als sie in die römischen Provinzen an der Donau eindrangen. Allerdinge mußte nach der Natur und Art dieses Eindringens der Bergbau an vielen Orten erliegen; doch blieb dies Erliegen wohl oft nicht von langer Dauer, weil die Erzeugnisse grade dieses Zweiges der Wirtschaftlichkeit, auch den Barbaren von Werth und die förmlichen colonieartigen bergmännischen Ansiedlungen in den goldreichen Provinzen nicht so schnell einer durchgängigen Auflösung unterworfen waren. — Wo diese aber erfolgte, da wanderte natürlich das Bergvolk nach ruhlgern Gegenden und so diente gerade das Zerflöhren auf dem einen Punkt, zur Belebung auf einem andern. Es wurde Bergbau in Gegenden rege, wohin früher kein Bergmann gekommen.

Bergebliche Mühe würde es seyn, diese Verpflanzung bergmännischer Vereine und einzelner Bergleute, aus einem Lande in das andere, geschichtlich ausmitteln zu wollen.

*) Diese gebrängten Andeutungen reichen für den Zweck der vorliegenden Untersuchung hin, um eine Ansicht der römischen Bergwerks-Verfassung zu gewähren, wie sie in die späteren Völker eingewirkt und übergestossen.

Für solche Wanderungen eines Gewerbes konnte es unter keinen Umständen einen oder mehrere regelmäßige Wege geben. Zufall, Noth und Speculation entschieden dabei und nur so viel läßt sich als gewiß voraussetzen, daß die meisten Bergleute aus Makedonien, Dacien und Panonien, welche ihre Wohnsitze bei dem Einbruch der Barbaren räumten, sich in mancherlei Zügen, besonders nach Westen über Deutschland verbreitet, hin und wieder aber in Panonien und Transylvanien, vielleicht auch in Norien als einzelne Genossenschaften nach dem Einwandern der Barbaren zurückgeblieben seyn mögen.

In welcher Gegend aber auch einwandernde Bergleute sich niederließen, da wurden sie überall von den Landesherrn gern gesehen, weil sie den Flor des Landes beförderten, die Masse edler Metalle in dem Umlauf vermehrten und den Vortheil des Staatschazes steigerten. — Die Grundsätze von Bergwerks-Regalität, welche sie aus der römischen Verfassung in ihre neue Heimath übertrugen, mußten den Besitzern der Landeshoheit ansprechend scheinen und wenn gleich diese Grundsätze überall mit den Ansprüchen grundherrlicher Eigenthumsrechte in starken Widerspruch gerietzen, auch zwischen den Landesherrn und den Grundherrn oft sehr heftige Irrungen antegten *), so mußten sie der Natur der Sache nach, sich doch allmählig Eingang bahnen. Gewalt oder gütige Einigung führten nach und nach Gesetze, Verträge und Abkommen herbei, welche das Verhältniß regelten, und so bildete sich die Bergwerks-Verfassung in Europa auf der Basis von Grundsätzen, Gewohnheiten

*) Davon sich uns z. B. in den Böhmischen Geschichten die Sage von dem Ritter Hoesymir bewahrt hat, welcher mit dem Tode gestraft werden sollte, weil er des Landesherrn Bergleute, theils erschlagen theils verjagt hatte, um ih Schürfen und Fördern auf Privat-Gütern zu rächen.